

Gewünschter Tarif (bitte ankreuzen)

Deutschlandticket
 RegioAbo

JugentticketBW
 RegioAbo S (ab 27 Jahren)

Für das **JugentticketBW** bitte ausfüllen:
 Schüler/in

Auszubildende/r
 Studierende/r
 Freiwilligendienstleistende/r
 Sonstiges

01 . **20**
 Monat Jahr
 Eine Bestellung ist jeweils bis zum 20. des Vormonats möglich

**Lichtbild
nicht vergessen!**

Ohne Lichtbild erfolgt keine Bearbeitung des Antrags!

Am häufigsten genutzte Strecke (bitte eintragen)

Bei **RegioAbo / RegioAbo S** bitte zusätzlich den Geltungsbereich ankreuzen:
 Eingetragene Strecke
 Gesamtes Netz

Persönliche Daten Besteller/in (bzw. Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter)

Frau

Herr

Persönliche Daten Karteninhaber/in (falls vom Besteller abweichend)

Frau

Herr

Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH werden von mir anerkannt. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Angaben dieses Bestellscheins inklusive Lichtbild im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert werden. Das Abonnement kann jederzeit von mir gekündigt werden – vor Ablauf der ersten 12 Monate jedoch nur wie im Tarif vorgesehen. Das Abonnement verlängert sich automatisch bis auf Widerruf.

Widerrufsbelehrung: Mit meiner Unterschrift erkenne ich die jeweils gültigen Bedingungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH an und nehme zur Kenntnis, dass ich meine Bestellung binnen 14 Tagen schriftlich beim genannten Vertragspartner widerrufen kann.

X _____
 Datum, Unterschrift **Besteller/in** (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den angegebenen Vertragspartner, Zahlungen aus obigem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Lastschrift erfolgt am 1. Werktag des Monats. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Vertragspartner auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Persönliche Daten Kontoinhaber/in (falls vom Besteller abweichend)

Frau

Herr

X _____
 Datum, Unterschrift **Kontoinhaber/in** Die Mandatsreferenz wird bei Zustellung der Abo-Karte mitgeteilt.

**Bestätigung der Schule/
Ausbildungsstelle**

(ist nur beim Antrag für ein **JugentticketBW** für Karteninhaber/innen von 21 bis 26 Jahren nötig und bei einem **RegioAbo S** ab 27 Jahren)

Der/die Schüler/in, Auszubildende befindet sich bei uns in der Ausbildung

von _____ bis _____

Stempel/Unterschrift
der Schule/des Ausbildungsbetriebs

Vertrags-/Ansprechpartner

 **Kreisverkehr**
 Bus und Bahn im Landkreis Schwäbisch Hall

Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

KundenCenter Schwäbisch Hall
 (Mo. bis Fr. von 09:00 bis 17:00 Uhr)

Am Spitalbach 20 • 74523 Schwäbisch Hall
 Tel. 07 91 / 970 10-0 • Fax 07 91 / 970 10-50
 E-Mail: info@kreisverkehr-sha.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE 76 ZZZ 000 000 971 53

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (Auszug)

Stand 01.03.2023

4.7 Abonnements

4.7.1 Abonnement für Erwachsene – RegioAbo

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tarifabelle genannten Fahrpreise des RegioAbo. Das RegioAbo ist auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, es ist nicht übertragbar. Der RegioAbo-Ausweis ist ein persönlicher Fahrausweis, der mit einem aktuellen Passbild versehen ist. Er gilt nur für die bestellte Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer. Ausgabestelle der RegioAbo-Anträge sowie der RegioAbo-Ausweise ist die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Bei einer Tarifanpassung wird der abzubuchende Betrag automatisch angepasst. Dies setzt keine Zustimmung des Kunden voraus. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Einzug erfolgt am ersten Werktag eines Monats. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH nach weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung kündigen und die elektronische Fahrberechtigung auf der Chipkarte sperren. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seinen Abo-Ausweis bzw. seine Chipkarte unverzüglich der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurückzugeben. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Abbuchungsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent, ggf. dessen gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Wird das Abo vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, berechnet die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH für den abgelaufenen Zeitraum den Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte und stellt diesen Betrag in Rechnung. Für das RegioAbo 60plus wird die RegioMonat für Erwachsene der Preisstufe 2 und für das RegioAbo S in Preisstufe Netz wird die RegioMonat S der Preisstufe 5 als Berechnungsgrundlage zu Grunde gelegt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder aus dem Landkreis Schwäbisch Hall wegzieht. In Ausnahmefällen kann das Abonnement auf Antrag zeitlich befristet – maximal 12 Monate – stillgelegt werden.

Eine Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats in Textform bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eingegangen sein. Nach Kündigung wird der Ausweis ungültig bzw. die Chipkarte gesperrt und ist bis zum 3. des Folgemonats der Kündigung zurückzugeben.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung auf der KreisVerkehr-Internetseite und in der örtlichen Presse folgt, in Textform bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH vorliegen. Der Abo-Ausweis bzw. die Chipkarte muss bis zum 3. des Folgemonats der Kündigung zurückgegeben werden. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Änderungen der Angaben im Abo-Ausweis bzw. auf der Chipkarte sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Adressänderung und eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Kartenaustausch ist die alte Chipkarte zurückzugeben. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung des Abo-Fahrausweises bzw. der Chipkarte wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben.

An Samstagen und Sonntagen sowie an Wochenfeiertagen besteht für das RegioAbo folgende Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen, unabhängig vom Alter oder
- Eltern-/Großeltern mit beliebig Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren. Dazu muss ein Landesfamilienpass vorgelegt werden, in dem alle Personen eingetragen sind, die vom RegioAbo-Inhaber kostenlos mitgenommen werden.

Anstelle eines Erwachsenen kann entweder ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden.

Dieses Zusatzangebot gilt nicht für das RegioAbo S sowie das JugendticketBW.

4.7.3 Abonnement für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende

4.7.3.1 JugendticketBW

1. Geltungsbereich und Preis

Das JugendticketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das JugendticketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle des KreisVerkehr Schwäbisch Hall. Das JugendticketBW gilt im gesamten Gebiet des KreisVerkehr Schwäbisch Hall und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbünde und in den bwtarif einbezogen sind. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fahren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Ggf. sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarif zu entrichten. Das JugendticketBW gilt in der zweiten Wagenklasse. Ein Übergang in die erste Wagenklasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbänden ausgestellte JugendticketsBW werden im baden-württembergischen Teil des KreisVerkehr Schwäbisch Hall ohne Einschränkungen anerkannt.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des JugendticketBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Ausbildungsnachweis (bis Alter 20) sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr (ab Alter 21) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bis Alter 26), die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 - a) Schüler*innen und Student*innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufseife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die eine staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen;
 - i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen. Schüler*in, Auszubildende*r (hierzu zählt auch die Aufstiegsfortbildung in Vollzeit), Studierende*r oder Freiwilligendienstleistende*r (Jugendfreiwilligendienste sowie Bundesfreiwilligendienste).

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. mit dem 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. Nr. 2a) bis 2i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich einmal jährlich gegenüber der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zu erbringen. Der Status Student*in muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Student*innen sind, muss der Hauptwohnsitz im Landkreis Schwäbisch Hall liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Student*innen der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils im Landkreis Schwäbisch Hall liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des JugendticketBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung / Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 20. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Der Bestellung ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.

Für Bestellungen nach Ablauf der Bestellfrist (20. des Vormonats) wird das JugendticketBW auch als sog. SofortAbo angeboten. Voraussetzung ist die persönliche Bestellung und Barzahlung bzw. Abbuchung des ersten Geltungsmonats. Bei Barzahlung beginnt das reguläre Abo-Verfahren mit dem Folgemonat.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH vorliegen. Die Chipkarte wird zum Ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert die Gültigkeit.

Die Chipkarte ist bis zum 3. des Folgemonats der Kündigung an die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurückzugeben.

Der Abo-Vertrag und damit die Nutzungsberechtigung für das JugendticketBW wird automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn des Abo-Vertrages, auf ein entsprechendes RegioAbo-Produkt bzw. das Deutschlandticket umgestellt.

(2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist bis zum 20. des Vormonats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des JugendticketBW und der Monatskarte für Schüler (RegioMonat S) der Preisstufe 1 nachberechnet und in Rechnung gestellt.

4. Voraussetzung für das Abonnement, Zustandekommen des Abonnementvertrages, Fristgemäße Abbuchung / Verzug und Haftung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats. Bei einer Tarifanpassung wird der abzubuchende Betrag automatisch angepasst. Dies setzt keine Zustimmung des Kunden voraus. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Einzug erfolgt am ersten Werktag eines Monats. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH nach weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung kündigen und die elektronische Fahrberechtigung auf der Chipkarte sperren. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seine Chipkarte unverzüglich der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurückzugeben. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Abbuchungsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent, ggf. dessen gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

(2) Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte bzw. Ausgabe der Berechtigung oder mit der Ausgabe des SofortAbos nach 3. (1) 2. Abs. zustande.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Prenotification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifänderung. Tritt die Tarifänderung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung auf der KreisVerkehr-Internetseite und in der örtlichen Presse folgt, in Textform bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH vorliegen.

6. Änderungsmitteilung

Änderungen der Angaben auf der Chipkarte sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Adressänderung und eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Kartenaustausch ist die alte Chipkarte zurückzugeben.

7. Verlust oder Zerstörung der Chipkarte

Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung der Chipkarte wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben.

8. Erstattung bei Nichtnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtnutzung ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, die Nichtnutzung beruht auf einem wichtigen Grund.

9. Zeitlich begrenzte Sonderregelung für Semester-Tickets

Übergangswiese (längstens bis zum 31.12.2025) wird das JugendticketBW an Student*innen von Universitäten / Fachhochschulen, mit denen eine Semesterticket-Vereinbarung besteht, als Halbjahresticket gegen Einmalzahlung im Voraus ausgegeben.

10. Sonderregelungen im Listenverfahren

Für bezugsberechtigte Schüler*innen wird das JugendticketBW im Listenverfahren ausgegeben. Dieses Verfahren ist in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulwegekostenträgern und den Ausgabestellen geregelt. Es umfasst die Ausgabe, Bestellung und Abrechnung sowie die Übernahme von Fahrtkosten durch die Schulwegekostenträger.

Für Schüler*innen die unterjährig das JugendticketBW erwerben, kann die erste Vertrags-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung. Nach Ablauf der Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren, läuft das JugendticketBW weiter. Für die Weiterführung des JugendticketBW gelten die Bestimmungen von Ziffer 1-10.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des JugendticketBW von Ziffer 1-10. Dies gilt insbesondere für Kündigung, Erstattung, Verlust, Ersatz und Krankheit.

4.7.3.2 RegioAbo S

Das RegioAbo S erhalten nur berechtigte Personen (s. Punkt 4.6; 2. a)-h)), nach Vollendung des 27. Lebensjahres (ab Alter 27) und der damit erloschenen Bezugsberechtigung eines JugendticketBW gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. des auszubildenden Unternehmens. Der Kunde verpflichtet sich, nach Anforderung eine neue, aktuelle Bescheinigung vorzulegen. Bei fehlender Bescheinigung wird eine Tarifanpassung von Schüler- auf den Erwachsenenentarif durchgeführt. Dies setzt keine Zustimmung des Kunden voraus. Ausgabestelle der Anträge sowie der Ausweise für das RegioAbo S ist die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Verpflichtet sich ein berechtigter Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für Schüler und Auszubildende für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tarifabelle genannten Fahrpreise des RegioAbo S. Das RegioAbo S ist ein persönlicher Fahrausweis, der auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt ist. Es ist nicht übertragbar und mit einem aktuellen Passbild versehen. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Geltungsdauer.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.7.1.

4.7.4 SofortAbo

Das SofortAbo ist eine Monatskarte zum günstigen Abopreis und wird den Kunden angeboten, die nach der Bestellfrist des 20. des Vormonats noch ein Abo bestellen möchten. Als SofortAbo können sämtliche Aboangebote gewählt werden. Voraussetzung ist die persönliche Bestellung eines Abonnements und die Barzahlung des SofortAbos. Mit dem Folgemonat beginnt das reguläre Abonnement-Verfahren nach 4.7.1, 4.7.2 oder 4.7.3. SofortAbos berechtigen zum Kauf eines Anschlussfahrausweises nach 4.1.4.

Bei Verlust oder Zerstörung der SofortAbo-Monatskarte kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.